Der Gerichtshof SIEGFRIED MAGIERA

Der am 1. November 1993 in Kraft getretene Vertrag von Maastricht über die Europäische Union¹ hat die Zuständigkeit und Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (GeI) geändert². Der europäischen Gerichtsbarkeit werden die Rechtshandlungen der zukünftigen Europäischen Zentralbank unterworfen; umgekehrt können diese und — in Anpassung an die bisherige Rechtsprechung des EuGH — das Europäische Parlament Klagen gegen die Rechtshandlungen der anderen Gemeinschaftsorgane erheben, die ihre Zuständigkeit betreffen. Ausgeschlossen bleibt die europäische Gerichtsbarkeit von den Bereichen der intergouvernementalen Zusammenarbeit (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres). Dies ist insbesondere im letzteren Bereich, der Individualrechte betrifft, bedauerlich, so daß zu hoffen ist, daß von der Möglichkeit, dem EuGH insoweit durch Übereinkommen Zuständigkeiten zu übertragen, in der Praxis Gebrauch gemacht wird.

Im Bereich des EG-Vertrages (bisher: EWG-Vertrages) kann der EuGH nunmehr auf Antrag der Kommission gegen Mitgliedstaaten, die seinen Urteilen nicht nachkommen, die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen. Die neue Sanktionsmöglichkeit erscheint jedoch angesichts der schon bisher im Bereich des EGKS-Vertrages bestehenden, aber praktisch nicht

genutzten Befugnisse als wenig erfolgversprechend.

Der zunehmenden Inanspruchnahme der europäischen Gerichtsbarkeit — EuGH: 486 (1993) gegenüber 438 (1992) Klagen und 272 (1993) gegenüber 256 (1992) Urteile; Gericht erster Instanz: 589 (1993) gegenüber 115 (1992) Rechtssachen und 76 (1993) gegenüber 94 (1992) Urteile³ — kann in Zukunft dadurch besser begegnet werden, daß der EuGH nur noch auf ausdrückliches Verlangen der beteiligten Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane in Vollsitzungen tagen muß. Ferner wurden die Voraussetzungen für eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast zwischen EuGH und Gericht erster Instanz erweitert. Einer zusätzlichen Entlastung des EuGH, die durch die Einheitliche Europäische Akte von 19864 eingeleitet wurde, dient die Möglichkeit, alle Verfahren — bis auf Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte — in erster Instanz auf das Gericht erster Instanz zu übertragen. Dementsprechend wurde die bisherige Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz durch Ratsbeschlüsse vom 8. Juni 1993⁵ und 7. März 19946 auf alle Klagen natürlicher und juristischer Personen ausgedehnt, die sich gegen Rechtshandlungen (bzw. Unterlassungen) der Gemeinschaftsorgane richten.

Die Rechtsprechung des EuGH ist in letzter Zeit einer pauschalen, d.h. nicht oder nicht näher an Einzelentscheidungen ausgerichteten Kritik ausgesetzt worden, der sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 19937 angeschlossen hat⁸. Zwar billigt das Bundesverfassungsgericht dem EuGH weiterhin die Befugnis zur Rechtsfortbildung zu und weist es grundsätzlich zutreffend darauf hin, daß die Vertragsauslegung in ihrem Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf. Es äußert sich allerdings nicht näher zu der schwierigen Grenzziehung zwischen zulässiger Rechtsfortbildung und unzulässiger Vertragserweiterung. Vor allem aber belegt es seine an alle Gemeinschaftsorgane und damit auch an den EuGH gerichtete Kritik, wonach eine dynamische Erweiterung der bestehenden Verträge sich bisher auf eine großzügige Handhabung des Art. 235 EG-Vertrag im Sinne einer "Vertragsabrundungskompetenz" sowie auf den Gedanken der "implied powers" und des "effet utile" gestützt habe, nicht mit Hinweisen auf dessen Rechtsprechung im einzelnen, sondern lediglich mit einem - zudem unzutreffenden -Verweis auf eine Kommentierung zum EG-Vertrag. Auch die Rechtsprechung des EuGH bedarf — wie jede letztinstanzliche Rechtsprechung — der besonderen Aufmerksamkeit und kritischen Begleitung. Bei Beachtung dieser Anforderungen erscheint sie als durchaus umsichtig und angemessen, wie auch das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich festgestellt hat⁹. In seinem Maastricht-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht diesen Anforderungen und seinem selbstgesteckten Ziel nach einem Kooperationsverhältnis zum EuGH jedoch nicht genügend Rechnung getragen.

Wichtige Entscheidungen

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten

In seinem Gutachten 2/91¹⁰ kommt der EuGH zu dem Ergebnis, daß die Zuständigkeit für den Abschluß des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam zusteht. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts fällt die Sozialpolitik zwar ganz überwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; jedoch ergibt sich aus Art. 118 a EG-Vertrag, daß die Gemeinschaft über eine interne Rechtsetzungskompetenz auf diesem Gebiet verfügt, die von dem Übereinkommen berührt wird.

Soweit das Gemeinschaftsrecht lediglich Mindestvorschriften enthält, können die Mitgliedstaaten einzeln oder — im Rahmen eines internationalen Übereinkommens — gemeinsam weitergehende Regelungen treffen. Die konkurrierende Zuständigkeit der Gemeinschaft verpflichtet jedoch zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen bei der Aushandlung, dem Abschluß und der Durchführung des Übereinkommens, um eine geschlossene völkerrechtliche Vertretung der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Auf Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I und des Bundesgerichtshofs hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C–92/92 und C–326/92¹¹ entschieden, daß auch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Eigentum an literarischen und künstlerischen Werken) in den Anwendungsbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbots gemäß Art. 7 EWG-Vertrag (nunmehr Art. 6 EG-Vertrag) fallen, da sie — wie die sonstigen gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte — den Austausch von Gütern und Dienstleistungen sowie die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft berühren. Im übrigen können die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts und vorbehaltlich der einschlägigen internationalen Übereinkommen weiterhin die Voraussetzungen und Modalitäten des Eigentumsschutzes festlegen.

Freier Warenverkehr

Zum freien Warenverkehr hat der EuGH mehrere Urteile erlassen, die insgesamt eine restriktive, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten schonende Tendenz aufweisen. In der Rechtssache C–11/92¹² entschied er, daß die Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen lediglich eine Mindestharmonisierung festlegt, so daß die Mitgliedstaaten auch strengere Anforderungen für die Anbringung von Warnhinweisen (konkret: 6% statt 4% der Druckfläche) zum Nachteil einheimischer Produkte aufstellen können.

In der Rechtssache C-93/92¹³ erklärte der EuGH, daß Art. 30 EG-Vertrag nicht einer Verpflichtung des deutschen Rechts entgegensteht, wonach der Verkäufer eines parallel ("grau") importierten Motorrades der Marke Yamaha den Käufer darüber aufklären muß, daß die deutschen Vertragshändler Garantiereparaturen solcher Motorräder im allgemeinen verweigern.

In den verbundenen Rechtssachen C–267/91 und C–268/91¹⁴, die das französische Verbot des Weiterverkaufs von Waren zum Verlustpreis betrafen, stellte der EuGH fest, daß derartige Rechtsvorschriften keine Regelung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bezwecken, sondern lediglich bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, und deshalb nicht gegen Art. 30 EG-Vertrag verstoßen, sofern sie für alle im Inland tätigen Wirtschaftsteilnehmer gelten und den Absatz der inländischen und der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise berühren. Ob es sich, wie der EuGH meint, um eine Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung (insbesondere in den Rechtssachen 8/74 — Dassonville¹⁵ und 120/78 — Cassis de Dijon¹⁶) handelt oder nicht lediglich um eine Klarstellung, erscheint angesichts der bisherigen Inkonsistenz zumindest zweifelhaft¹⁷.

Soziale Angelegenheiten

In der Rechtssache C–109/91¹⁸ bestätigte und verdeutlichte der EuGH sein Urteil vom 17. Mai 1990 (Barber)¹⁹ dahin, daß eine im Rahmen eines beruflichen Rentensystems vorgesehene Hinterbliebenenrente in den Anwendungsbereich des Art. 119 EG-Vertrag fällt, der zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in bezug auf das Arbeitsentgelt verpflichtet, daß aber die unmittelbare Wirkung dieser Vertragsbestimmung nur für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 (Erlaß des Barber-Urteils) gilt, wenn nicht von der anspruchsberechtigten Person zuvor Rechtsmittel nach dem nationalen Recht eingelegt wurden. Damit ist der EuGH noch unter dem bisherigen Gemeinschaftsrecht zu einem Ergebnis gelangt, das die Mitgliedstaaten meinten, in einem Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union ausdrücklich absichern zu müssen²⁰.

Wettbewerbsregeln

Auch in verschiedenen zum Wettbewerbsrecht ergangenen Entscheidungen läßt sich eine restriktive Tendenz des EuGH zur Schonung der nationalen Rechtsordnungen erkennen. In den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91²¹ entschied er, daß Krankenkassen oder Einrichtungen, die an der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der sozialen Sicherheit mitwirken, eine ausschließlich soziale Aufgabe und keine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmen. Deshalb unterfallen sie nicht den für — wirtschaftlich tätige — Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Art. 85 ff. EG-Vertrag. Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bremen verneinte der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-72/91 und C-73/91²² die Frage, ob eine Regelung des deutschen Rechts über das Internationale Seeschiffahrtsregister, wonach Seeleute aus Drittstaaten ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland zu schlechteren Arbeits- und Vergütungsbedingungen beschäftigt werden können als deutsche Seeleute, gegen das Beihilfeverbot des Art. 92 EG-Vertrag oder die Sozialschutzbestimmung des Art. 117 EG-Vertrag verstößt. Art. 92 EG-Vertrag ist nicht verletzt, weil die Regelung, auch wenn sie wegen geringerer Steuern und Sozialabgaben zu staatlichen Mindereinnahmen führt, nicht auf die Schaffung eines bestimmten Vorteils abzielt, der eine zusätzliche Belastung für den Staat darstellen würde, sondern lediglich die Rahmenbedingungen für Anstellungsverträge zugunsten der Schiffahrtsunternehmen verbessern soll. Art. 117 EG-Vertrag ist nicht verletzt, weil er im wesentlichen programmatischen Charakter besitzt, auch wenn seine Ziele wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts darstellen. In der Rechtssache C-320/91²³, die das belgische Postmonopol betraf, stellte der EuGH fest, daß der Staatsbetrieb der Post unbestreitbar mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist und deshalb einen internen Ausgleich zwischen den einträglichen und den weniger einträglichen Einsatzgebieten vornehmen kann, so daß insoweit eine Begrenzung des

Wettbewerbs durch private Unternehmer im Bereich der wirtschaftlich einträglichen Gebiete gerechtfertigt ist. Eine solche Wettbewerbsbeschränkung ist jedoch nach Art. 90 EG-Vertrag nicht gerechtfertigt, wenn es um spezifische, von der im Gemeinwohl liegenden Aufgabe trennbare Dienstleistungen geht, die besonderen Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer gerecht werden und bestimmte zusätzliche Leistungen erfordern, die der herkömmliche Postdienst nicht anbietet. Allerdings dürfen diese Dienstleistungen nicht das wirtschaftliche Gleichgewicht der vom Monopolinhaber übernommenen Gemeinwohlaufgabe gefährden.

Anmerkungen

- 1 BGBl. 1992 II, S. 1253; eine konsolidierte Fassung findet sich im ABl. der EG, C 224 v. 31. 8. 1992, S. 1.
- 2 Vgl. zur bisherigen Rechtslage die ausführliche Darstellung bei Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 78 ff.; 1988/89, S. 77 f. Zu Reformmöglichkeiten vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments v. 16. 6. 1993 über die Rolle des Gerichtshofs in der Entwicklung des Verfasungssystems der Europäischen Gemeinschaft, in: ABI. der EG, C 268 v. 4. 10. 1993, S. 156.
- 3 Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 26/1992, Ziff. 1111; 27/1993, Ziff. 1032.
- 4 BGBl. 1986 II, S. 1102; ABl. der EG, L 169 v. 29, 6, 1987, S. 1.
- 5 Beschluß 93/350/Euratom, EGKS, EWG, ABI. der EG, L 144 v. 16. 6. 1993, S. 21.
- 6 Beschluß 94/149/EGKS, EG, ABI. der EG, L 66 v. 10. 3. 1994, S. 29.
- 7 BVerfGE 89, 155.
- 8 Vgl. dazu die Nachweise bei Zuleeg, Manfred: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeits- und Sozialrecht im Streit, in: Arbeit und Recht 1994, S. 77–83; Die Rolle der rechtsprechenden Gewalt in der europäischen Integration, in: Juristenzeitung 1994, S. 1–8.
- 9 Vgl. etwa BVerfGE 73, 339/366 ff.; 75, 223/240 ff.; 85, 191/203 ff.

- 10 EuGH, Gutachten v. 19, 3, 1993, Slg. 1993, S. I–1061.
- 11 EuGH, Urteil v. 20.10.1993, Phil Collins/Imtrat und Patricia Im- und Export/ EMI Electrola, Slg. 1993, S. I-5145.
- 12 EuGH, Urteil v. 22.6.1993, The Oueen/ Secretary of State for Health, Slg. 1993, S. I-3545.
- 13 EuGH, Urteil v. 13. 10. 1993, CMC Motorradcenter/Pelin Baskiciogullari, SIg. 1993, S. I–5009.
- 14 EuGH, Urteil v. 24.11.1993, B. Keck und D. Mithouard, Slg. 1993, S. I–6097.
- 15 EuGH, Urteil v. 11.7.1974, Staatsanwaltschaft/Dassonville, Slg. 1974, S. 837.
- 16 EuGH, Urteil v. 20. 2. 1979, Rewe/Bundesmonopolverwaltung f
 ür Branntwein, Slg. 1979, S. 649.
- 17 Vgl. dazu n\u00e4her Ress, Georg: Abschied von Cassis de Dijon und Dassonville?, in: Europ\u00e4ische Zeitschrift f\u00fcr Wirtschaftsrecht 1993, S. 745.
- 18 EuGH, Urteil v. 6.10.1993, G.C. Ten Oever/Stichting Bedrijfsfonds . . ., Slg. 1993, S. I–4879.
- 19 EuGH, Urteil v. 17.5.1990, D. Harvey Barber/Guarchion Royal Exchange Assurance Group, Slg. 1990, S. I–1889; vgl. dazu Grabitz, Eberhard, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, S. 92.
- 20 Vgl. dazu n\u00e4her Zuleeg, Manfred in: Arbeit und Recht, a. a. O. (Anm. 8), S. 78, 81 f.
- 21 EuGH, Urteil v. 16.2.1993, C. Poucet

- u. a./Assurances Générales de France u. a., Slg. 1993, S. I-637.
- 22 EuGH, Urteil v. 17. 3. 1993, Sloman Neptun Schiffahrts AG/Seebetriebsrat Bodo
- Ziesemer, Slg. 1993, S. I-887.
- 23 EuGH, Urteil v. 19.5.1993, Procureur du Roi/P. Corbeau, SIg. 1993, S. I–2533.

Weiterführende Literatur

- Danwitz, Thomas von: Die Garantie des effektiven Rechtsschutzes im Recht der Europäischen Gemeinschaft, in: Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 1108–1115.
- Europäisches Parlament: Bericht des institutionellen Ausschusses zur Rolle des Gerichtshofs in der Entwicklung des Verfassungssystems der Europäischen Gemeinschaft (Berichterstatter: Willi Rothley), Sitzungsdokumente, A 3–228/93 v. 6. 7. 1993.
- Everling, Ulrich: Justiz im Europa von morgen, in: Deutsche Richterzeitung 1993, S. 5-15.
- Everling, Ulrich: Stand und Zukunftsperspektiven der Europäischen Gerichtsbarkeit, in: Everling, Ulrich/Narjes, Karl-Heinz/Sedemund, Joachim (Hrsg.): Europarecht, Kartellrecht, Wirtschaftsrecht Festschrift für Arved Deringer, Baden-Baden 1993, S. 40–58.
- Everling, Ulrich: Zur Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als Verwaltungsgericht, in: Bender, Bernd/Breuer, Rüdiger/Ossenbühl, Fritz/Sendler, Horst (Hrsg.): Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz — Festschrift für

- Konrad Redeker zum 70. Geburtstag, München 1993, S. 293–311.
- Koenig, Christian: Institutionelle Überlegungen zum Aufgabenzuwachs beim Europäischen Gerichtshof in der Währungsunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 661–666.
- Middeke, Andreas/Szczekalla, Peter: Änderungen im europäischen Rechtsschutzsystem, in: Juristenzeitung 1993, S. 284–292.
- Niemeyer, Hans-Jörg: Erweiterte Zuständigkeiten für das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 529–531.
- Voss, Reimer: The National Perception of the Court of First Instance and the European Court of Justice, in: Common Market Law Review 1993, S. 1119–1134.
- Weiler, J. H. H.: Journey to an Unknown Destination: A Retrospective and Prospective of the European Court of Justice in the Arena of Political Integration, in: Journal of Common Market Studies 1993, S. 417–446.